



Fachliche Weisung zu § 74 SGB XII

Bestattungskosten

01.09.2022
50-10-20



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de**



Inhalt

Einleitung

1. Antrag(-sfrist)
2. Zuständigkeit
3. Verpflichtete
4. Vereinfachtes Verfahren
5. Einkommen
 - 5.1 anzurechnendes Einkommen
 - 5.2 Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben und selbständiger Arbeit
 - 5.3 Nicht anzurechnendes Einkommen
 - 5.4 Absetzungen vom Einkommen
 - 5.5 Nicht vom Einkommen abzusetzen
6. Berechnung der Kosten der Unterkunft
7. Vermögen
 - 7.1 Vermögen des Verstorbenen (Nachlass)
 - 7.2 Vermögen der Verpflichteten
 - 7.3 Besonderheiten bzgl. Vermögen
 - 7.4 Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII
 - 7.5 Schonvermögen nach § 90 Abs. 3 SGB XII
8. Unzumutbarkeit der Kostenübernahme
9. Bestattungen von Fehl- und Totgeburten
10. Umfang der Leistungen
11. Abrechnungsverfahren
12. Verfahren mit dem Städtischen Gesundheitsamt
13. Bescheide
14. In Kraft treten

Einleitung

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung der Anträge auf Bestattungskosten ist § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (Stand September 2016):

„Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“

1. Antrag(-sfrist)

Grundlage für die Übernahme der erforderlichen Kosten ist zunächst die Antragstellung eines Verpflichteten. Sofern die Antragstellung durch nicht Verpflichtete erfolgt, ist der Antrag abzulehnen.

Als angemessene Frist wird ein Zeitraum von zunächst 6 Monaten angesehen, die mit dem Entstehen der Aufwendungen beginnt (Rechnungsdatum des Bestattungsinstitutes; Kenntnis über das Versterben). Erfolgt ein Antrag auf Leistungen nach dieser Frist, kann im Regelfall, soweit nicht eine Begründung vorliegt, von einer Zumutbarkeit der Kostentragung ausgegangen werden. Sofern eine verspätete Antragstellung erfolgt und eine Begründung vorliegt, ist insbesondere der Einkommenseinsatz restriktiver auszulegen (die Anrechnung von übersteigendem Einkommen mehrerer Monate ist zu prüfen).

Die Verjährung des Anspruchs auf Sozialleistungen beginnt nach § 45 Abs. 1 SGB I in vier Jahren (Todestag 15.6.2010 -> Verjährung am 01.01.2015).

2. Zuständigkeiten

Die sachliche Zuständigkeit liegt nach § 97 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe. Für verstorbene Personen, die stationäre Leistungen erhalten haben, gilt nach § 97 Abs. 4 SGB XII, dass die Zuständigkeit für Leistungen nach § 74 SGB XII bei dem Träger liegt, der auch die stationären Leistungen erbracht hat.

Die örtliche Zuständigkeit liegt nach § 98 Abs. 3 SGB XII beim sachlich zuständigen Sozialhilfeträger, der der verstorbenen Person bis zum Tod Sozialhilfe nach dem SGB XII leistete. In allen anderen Fällen der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Sofern der Sterbeort im Ausland liegt, ist auf die inländischen Verpflichteten und deren tatsächlicher Aufenthalt abzustellen. Zudem muss der Verstorbene seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland gehabt haben.

Anwendbarkeit für Ausländer (die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben!)

Ausländer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattungskosten und sind somit von Leistungen nach § 74 SGB XII ausgeschlossen. Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur in § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII vor. Demnach kann der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen Hilfen gewähren, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Leistungen für Asylbewerber sind nach § 2 AsylbLG bzw. § 3 i. V. m. § 6 AsylbLG zu prüfen.

3. Verpflichtete

Die Möglichkeit zur Übernahme der Bestattungskosten steht ausschließlich den Verpflichteten zu. Sofern eine Antragstellung eines Nicht-Verpflichteten oder eines nachrangig Verpflichteten erfolgt, können keine Kosten der Bestattung übernommen werden. Eine Übernahme der Bestattungskosten für öffentlich-rechtlich Verpflichtete kann somit nicht erfolgen, wenn z.B. Erben bekannt sind, aber keine Nachweise über die Höhe des Erbes vorliegen!

Die Prüfung der Verpflichteten ist nacheinander wie folgt durchzuführen

3.1 Vertraglich Verpflichtete

Eine vertragliche Verpflichtung kann sich aus zu Lebzeiten abgeschlossenen privatrechtlichen Verträgen ergeben. Wichtig hierbei ist, dass nicht nur die Bestattung, sondern auch die Kostentragungspflicht Bestandteil des Vertrages ist (z. B. Heimverträge, Leibrentenverträge nach §§ 759ff. BGB, Bestattungsvorsorgeverträge, Übergabeverträge, Altenteilverträge).

3.2 Erben

Nach § 1968 BGB haben die Erben die Kosten der Bestattung zu tragen. Insofern ist zu prüfen, ob es Erben gibt und ob das Erbe angenommen wurde, die Haftung auf den Nachlass beschränkt wurde oder das Erbe ausgeschlagen wurde. Grundsätzlich tritt die gesetzliche Erbfolge ein (Erben 1., 2., 3. Und 4. Ordnung §§ 1924ff., 1928 BGB). Die gewillkürte Erbfolge tritt ein, wenn ein (gemeinschaftliches) Testament oder ein Erbvertrag vorliegt. Hierbei ist zwingend die Vorlage des Testaments, Erbvertrages bzw. Erbscheins erforderlich. Sofern dies nicht erfolgt, ist der Antrag abzulehnen. Bei einer Erbengemeinschaft ist jeder Miterbe Verpflichteter im Sinne des § 74 SGB XII.

3.3 Der Vater eines nichtehelichen Kindes

beim Tod der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615 m BGB), soweit ihre Bezahlung nicht von dem/der/den Erben/Erbin zu erlangen ist.

3.4 Der/die Beschenkte

im Falle des § 528 BGB hat die Kosten der Bestattung des/der verstorbenen Schenkers/Schenkerin zu tragen (10 Jahre rückwirkend), soweit ihre Bezahlung nicht von dem/der/den Erben/Erbin zu erlangen ist.

3.5 Leistungsfähige Unterhaltspflichtige

Der Unterhaltspflichtige hat ausschließlich in Höhe seiner Leistungsfähigkeit einen Anteil an den Bestattungskosten zu tragen, sofern der Unterhaltsberechtigte zu Lebzeiten einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen hatte.

3.6 Öffentlich-rechtlich Verpflichtete nach § 17 Abs. 2 i. V. m. § 4 des Gesetzes über das Leichenwesen

Sofern die vorrangig Kostenpflichtigen die Kosten der Bestattung nicht vollständig decken können, ist eine Kostentragung der öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu prüfen:

Nach § 17 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Zi. 1 LeichenG haben folgende Verpflichtete für die Bestattung zu sorgen:

- der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner (auch bei getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern),
- die volljährigen Kinder,
- die Eltern,
- die volljährigen Geschwister oder
- die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Sollten bereits vorrangig Personen zur Kostentragung herangezogen worden sein (Nummer 1. - 5., z.B. durch Unterhaltsleistungen), können sie als Verpflichtete nochmals herangezogen werden.

Alle Verpflichteten haften untereinander gesamtschuldnerisch, so dass jeder Verpflichtete einen anteiligen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung hat (s. Beispiele **A & B**).

A) Bestattungskosten insgesamt: 3.000,- €

Verpflichtete insgesamt: 5

Jeder Verpflichtete hat einen eigenen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten in Höhe von 600,- €, bei dem jeweils eine eigene Prüfung bzgl. Einkommen/Vermögen stattfinden muss!

Bei der Berechnung der Bestattungskosten müssen vorrangige Ansprüche berücksichtigt werden!

B) Bestattungskosten insgesamt: 3.000,- €

Erbe ist vorhanden: 1.000,- €

Unterhalt ist zu leisten: 500,- €

Verpflichtete insgesamt: 5

Die tatsächliche Kostentragung der Verpflichteten ergibt sich aus:

3.000,- € Bestattungskosten insgesamt

- 1.000,- € abzgl. Erbe

- 500,- € Unterhalt

1.500,- € Bestattungskosten verbleiben

als Kostentragungspflicht für die 5 Verpflichteten (jeweils 300,- € pro Verpflichteten). Die Einkommens- und Vermögenssituation aller 5 Verpflichteten ist zu prüfen (somit kann auch den bereits Unterhaltspflichtigen noch eine Verpflichtung zur Kostentragung als Verpflichteten treffen, wobei der bereits geleistete Unterhaltsbetrag vom Einkommen abgesetzt wird!).

4. Vereinfachtes Verfahren!

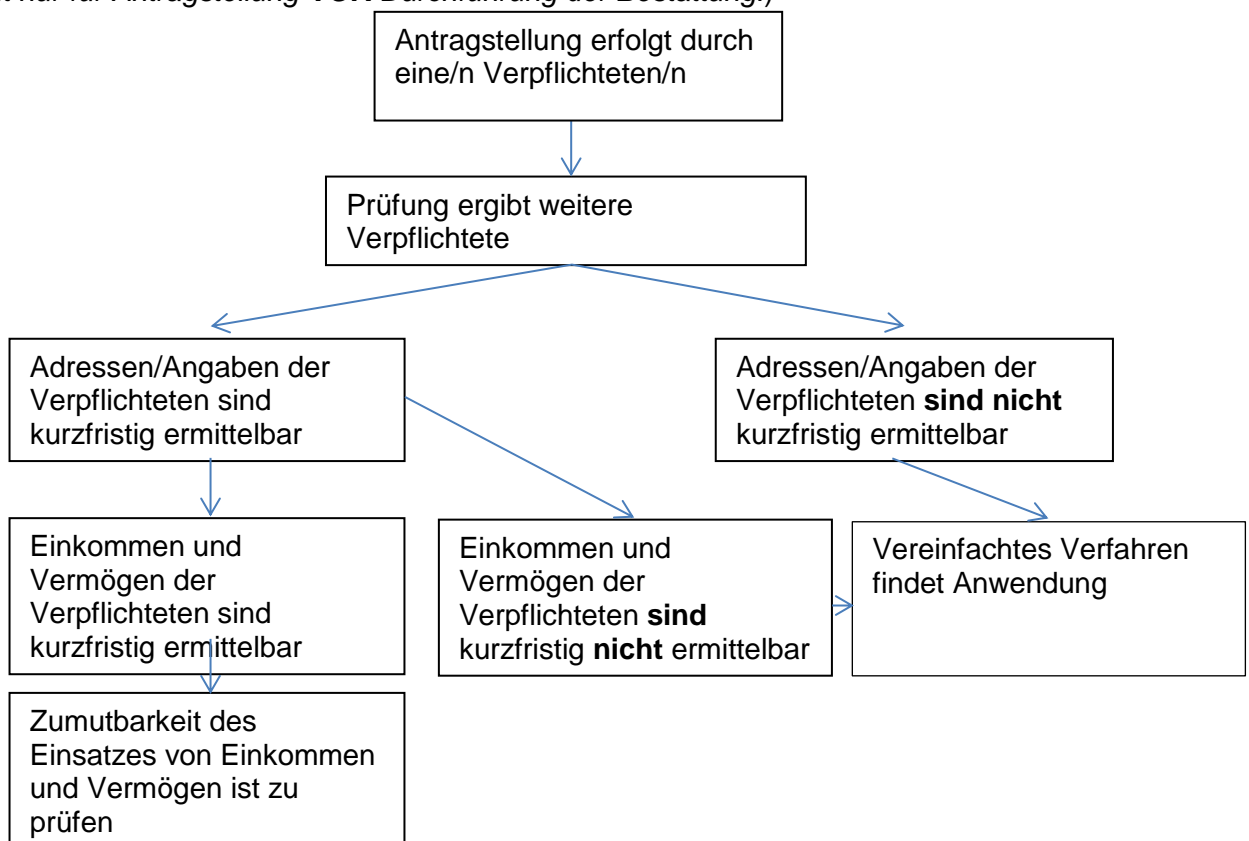
Ist bei einer Antragstellung die Anzahl der Verpflichteten unklar oder sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse weiterer Verpflichteter nicht in dem für die Durchführung der Bestattung vorgesehenen Zeitraum zu ermitteln (10 Tage!), erfolgt eine Übernahme der gesamten Kosten der Bestattung. Eventuelle Anteile für andere nicht bekannte Verpflichtete bzw. möglicher weiterer Verpflichteter werden als „freiwillige Leistung des Sozialhilfeträgers“ erbracht (vereinfachtes Verfahren).

Dieses vereinfachte Verfahren gilt **NUR** für Antragstellungen **VOR** Durchführung der Bestattung. Hierbei ist zu beurteilen, ob es möglich ist, bis zur Bestattung die erforderlichen Informationen und Unterlagen für eine vollständige Antragsbearbeitung zu beschaffen. Die Prognoseentscheidung ist in der Akte zu dokumentieren. Kommt das vereinfachte Verfahren zur Anwendung, erübrigen sich weitere Ermittlungsarbeiten.

Der Fall ist an die Stelle 50/12.3 Kostenerstattung und Kostenersatz abzugeben. Verpflichtete sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LeichenG der Ehegatte oder die Ehegattin, die volljährigen Kinder, die Eltern oder volljährigen Geschwister oder die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Vereinfachtes Verfahren bzgl. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

(gilt nur für Antragstellung **VOR** Durchführung der Bestattung!)



5. Einkommen: Eine besondere Bedeutung kommt im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit zunächst den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten zu. Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Situation ist das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Bedürftigkeit ist die Fälligkeit der Forderung. Diese kann grundsätzlich zum Zeitpunkt der Rechnungstellung angenommen werden. Gleichwohl ist die Prüfung der Zumutbarkeit nicht ausschließlich allein auf einen einzigen Monat auszurichten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Tragung von Bestattungskosten ist für den Einkommenseinsatz zu berücksichtigen, dass Bestattungskosten für eine angemessene und erforderliche Bestattung in der Regel in einer Höhe anfallen, die von einem Großteil der Bevölkerung - auch von Besserverdienenden - nicht ohne Weiteres durch das im Bedarfsmonat erzielte Monatseinkommen, das daneben auch den Lebensunterhalt sichern muss, gedeckt werden kann. Zumutbarkeit im Sinne von § 74 SGB XII ist so zu verstehen, dass alles das zumutbar ist, was „typischerweise“ von einem „Durchschnittsbürger“ in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann. Dazu gehört auch, dass dann, wenn die Bestattungskosten nicht schon aus vorhandenem Vermögen oder dem im maßgebenden Monat zugeflossenen Monatseinkommen aufgebracht werden können, deren Bezahlung durch Aufnahme eines Darlehens oder durch eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Friedhofsträger oder dem Bestattungsunternehmer möglich ist. Maßgebend für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Kostentragung ist, ob der Verpflichtete unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen Bankkredit erhalten kann, der in angemessener Zeit getilgt werden kann, oder ob die Bestattungsunternehmen eine entsprechende Stundungsvereinbarung abzuschließen bereit sind. Bei der Aufnahme eines Ratenkredits ist von einer Laufzeit von ungefähr einem Jahr auszugehen; u. U. kann je nach den Umständen des Einzelfalls auch eine längere Laufzeit zumutbar sein (siehe BSG, Urt. v. 4. 4. 2019).

Absetzungen vom Einkommen (Punkt 5.4) sind lediglich durchzuführen, sofern sie tatsächlich und rechtlich im Monat der Fälligkeit angefallen sind. Sind sie tatsächlich und rechtlich im Monat der Fälligkeit angefallen, sind sie in voller Höhe abzusetzen. Eine Aufteilung der Kosten für abzugsfähige Versicherungen auf mehrere Monate ist hingegen nicht vorzunehmen, weil es insoweit an einer rechtlichen Grundlage fehlt.

5.1 Anzurechnendes Einkommen

Sterbequartalsvorschuss: Hälfte der Differenz Witwen-/Witwerrente - tats. gezahltem Sterbequartalsvorschuss (Beispiel: volle mtl. Rente 1.000,- €, Witwerrente mtl. 600,- €: Differenz mtl. 400,- € x 3 Monate [Quartal] = 1.200,- € : 2 (Hälfte der Differenz) = 600,- €), sowie weitere Leistungen im Todesfall, die vorrangig für die Deckung der Bestattungskosten eingesetzt werden müssen:

- Hinterbliebene von Kriegsbeschädigten nach § 37 Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Angehörige von Angestellten des öffentl. Dienstes erhalten nach § 23 Abs. 3 TVöD bis zu drei Monatsgehälter
- Berufsgenossenschaften zahlen nach § 64 SGB VII ein Sterbegeld, sofern der Tod aufgrund eines Arbeitsunfalls, Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist

Einkommensarten:

Nichtselbständige Arbeit (Löhne/Gehälter), Beamtenbezüge (Beamtenbesoldung, Anwärterbezüge), Gratifikationen, Tantiemen, Weihnachts-/Urlaubsgeld, Minijob, Untermieteinnahmen, Renten (mit Ausnahme der anrechnungsfreien Grundrenten nach dem BVG), Gewinne (aus Lotterien, Glücksspielen, Preisausschreiben), Verkaufserlöse (z.B. eBay), Steuerrückerstattungen, Schenkungen, Elterngeld-/Betreuungsgeld, Ausbildungsgeld, Kapitaleinkünfte, Kindergeld

Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit

Vermietung/Verpachtung

5.2 Berechnung des Einkommens zu Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit:

5.2.1 grundsätzlich besteht die Möglichkeit des Schätzens nach § 9 VO zu § 82 SGB XII

„Ist der Bedarf an Sozialhilfe einmalig oder nur von kurzer Dauer und duldet die Entscheidung über die Hilfe keinen Aufschub, so kann der Träger der Sozialhilfe nach Anhörung des Beziehers des Einkommens die Einkünfte schätzen.“

Hierfür soll der letzte Steuerbescheid des Finanzamtes (festgestellter Gewinn!) als Grundlage genommen werden und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Gegenüberstellung Einnahmen-Ausgaben) des erforderlichen Monats. Sofern eine zeitnahe Antragstellung erfolgt (innerhalb von 6 Monaten), soll diese Berechnung genutzt werden.

5.2.2 eine exaktere Berechnung kann nach § 4 Abs. 3 VO zu § 82 SGB XII erfolgen (hier wird allerdings ein Jahresdurchschnitt errechnet! Nur bei späten Antragstellungen nutzen: nach Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntwerden des Versterbens)

Nach Abs. 3 werden die Einkünfte wie folgt ermittelt:

Es sind die im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr bereits erzielten Einnahmen festzustellen. Weiter sind die im Berechnungsjahr voraussichtlich noch zu erwartenden Einnahmen zu ermitteln. Von den so ermittelten Einnahmen sind die im Berechnungsjahr bereits geleisteten notwendigen – also nicht alle – Ausgaben sowie die voraussichtlich noch zu erwartenden Ausgaben abzuziehen. Bei der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben sind die früheren Betriebsergebnisse zugrunde zu legen. Dabei kann ein durch das Finanzamt festgestellter Gewinn berücksichtigt werden. Geschieht dies, ist Abs. 5 zu beachten.

5.3 Nicht als Einkommen anzurechnen:

- Pflegegeld
- Erziehungsbeiträge nach § 39 SGB VIII (für erzieherische Leistungen neben dem Pflegegeld!)
- gepfändete Einkünfte

- anrechnungsfreie Renten (z. B. nach dem BEG) in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Schmerzensgeld
- Leistungen nach dem „Mainzer Modell“ (Bildung und Teilhabe)
- Leistungen der sozialen und privaten Pflegeversicherung
- Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld, Rentenleistungen für Kindererziehung
- Entschädigungsleistungen nach dem SED-UnBerG, Stiftungsleistungen nach dem HIVHG
- Leistungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz, DOHG, Heimkehrstiftungsgesetz
- Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG

5.4 Abzusetzen vom Einkommen:

1. Lohn-, Einkommens- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Kapitalertragssteuer
NICHT: Gewerbe- und Umsatzsteuer, Kirchengeld
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und Beiträge zur Arbeitsförderung
3. Private Versicherungen (angemessene Versicherungsbeiträge):
Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung auf Grund freiwilliger Versicherung; private Krankenversicherung, Unfall-, Sterbegeld- und Haftpflichtversicherungen, Hausrat-, Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherungen
4. geförderte Altersvorsorge nach § 82 EStG = Riesterreente, Lebensversicherungsbeiträge
5. öffentliche Versicherung: Pflegeversicherung für privat krankenversicherte
6. notwendige Ausgaben § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII:
Arbeitsmittel (5,20 € ggfs. Erhöhung wenn im Einzelfall Nachweise vorliegen),
Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaftsbeiträge, Beamtenbund, Sozialverband Deutschland, Arbeitnehmerkammer; NICHT: Beiträge zu politischen Parteien),
doppelte Haushaltsführung
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (vorrangig Kosten für öffentliche Verkehrsmittel!):
Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar und deshalb die Benutzung eines Kraftfahrzeuges notwendig, so sind folgende monatliche Pauschbeträge abzusetzen:
 - a) bei Benutzung eines Kraftwagens 5,20 Euro,
 - b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 ccm hat) 3,70 Euro,
 - c) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 2,30 Euro,
 - d) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor 1,30 Euro**für jeden vollen Kilometer (einfache Fahrt!)**, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als **40 Kilometer**. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Monat sind die Beträge anteilmäßig zu kürzen.
7. Arbeitsförderungsgeld für behinderte Menschen und Erholungsbeträge des Arbeitsentgelts i. S. v. § 43 Satz 4 SGB IX
8. Unterbringung in einem Kindergarten oder –krippe (Berufstätigkeit muss vorliegen) oder Kinderbetreuungskosten bei Alleinstehenden während der Arbeitszeit

9. Schuldzinsen **und** Tilgungsraten, sowie Rücklagen zur Instandhaltung und Instandsetzung der Wohnung/des Hauses
10. Unterhaltsbeiträge
11. öffentliche Abgaben (monatlich umrechnen):
Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Anlieger-, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren
12. Vereinsbeiträge für Kinder bis 18 Jahre (im Sinne von Leistungen der Bildungs- und Teilhabe)

5.5 Nicht absetzbar:

1. Kfz.-Haftpflicht/-steuer, sofern Erreichbarkeit der Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist
2. Pay TV, GEZ, Internet, Telefon, Handy, Zeitung, Strom, Hundesteuer (über den doppelten Regelsatz abgegolten bzw. Bestandteil des Regelsatzes)
3. Private (Zusatz-)Versicherungen (z. B. Rechtsschutz-, Brillen- und Zahnversicherung)
4. Fitnessstudio
5. Ratentilgung bei Inkassounternehmen, (Online-)Kaufhäusern, Versandhandel etc. (grundsätzlich wird keine Schuldentilgung berücksichtigt! **Im Einzelfall** können mtl. Raten berücksichtigt werden, z.B. Haus- und Wohnungsabtrag, angemessener PKW etc.)

6. Kosten der Unterkunft

Tatsächliche Kosten der Unterkunft (Miete, Neben-/ Betriebskosten **inklusive** Heizkosten); sollte ein Wohngeldbezug vorliegen, ist dieses auf alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft umzulegen und von den Kosten der Unterkunft abzuziehen.

Bei Wohneigentum kann eine Anerkennung der monatlichen Kosten der Unterkunft direkt berechnet werden und nicht über die Absetzung vom Einkommen! Die lfd. Nr. 9, 11 der Absetzungen (siehe **5.4**) kann zusammen mit den weiteren Betriebs-/Nebenkosten zusammengefasst werden.

7. Vermögen

Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Bei Versicherungen (z. B. Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen) ist immer auf die/den Bezugsberechtigte/-n zu achten. Diese ergeben sich im Regelfall direkt aus der Versicherungspolice.

7.1 Vermögen (des Verstorbenen; vorrangig einzusetzen!)

1. Nachlass in voller Höhe (z. B. Girokontoguthaben! ohne Abzug von Schulden/Nachlassverbindlichkeiten!)
2. Sterbegeld, Bestattungsgeld, Beihilfe in Todesfällen, Schadensersatzleistungen
3. Auszahlungen aus einer Sterbegeldversicherung oder eines Bestattungsvorsorgevertrages

4. Kapitallebensversicherungen OHNE ausdrückliche Nennung eines Bezugsberechtigten (sofern der Bezugsberechtigte gleichfalls auch Verpflichteter ist, ist dies für die Bestattungskosten vorrangig einzusetzen)

7.2 Vermögensberechnung der Verpflichteten (§ 90 SGB XII)

1. Geld- und Geldeswerte (Giro-, Sparkonto, Bargeld)
2. Sonstige Sachen:
 - 2.1 unbewegliche Sachen (bebaute und unbebaute Grundstücke)
 - 2.2 bewegliche Sachen (Kraftfahrzeuge aller Art, Schmuckstücke, Gemälde, Möbel); als Nachweis für den Vermögenswert eines PKWs ist grundsätzlich der Fahrzeugschein inkl. aktuellem Kilometerstand mitzuteilen; anschließend muss eine Fahrzeugbewertung durchgeführt werden (über entsprechende Internetrecherche); vom angegebenen Vermögenswert sind anschließend mögliche Restkredite abzuziehen, um den tatsächlichen Vermögenswert zu erhalten; sollte die Bank den Fahrzeugbrief einbehalten haben, gilt der PKW trotzdem als Vermögen!
3. Forderungen aus:
 - 3.1 Wertpapieren, Versicherungen (Lebens-, Renten-, Kapitalversicherungen), Bauspar-, Schenkungs- und sonstige Verträge
 - 3.2 schadensersatz- oder bereicherungsrechtliche Ansprüche
 - 3.3 Anwartschaftsrechte gegenüber Vorerben oder Ansprüche auf Zahlung von Zugewinnausgleich
 - 3.4 Schenkungsrückforderungsanspruch nach § 528 BGB
 - 3.5 Überschussbeteiligungen von Lebensversicherungsverträgen
4. Sonstige vermögenswerte Rechte aus:
 - 4.1 Wechseln, Aktien, Fondbeteiligungen und anderen Gesellschaftsanteilen
 - 4.2 Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil
 - 4.3 Jagd-, Fischerei-, Urheberrechte
 - 4.4 Miteigentumsanteile

7.3 Besonderheiten bzgl. der Vermögensberücksichtigung (Schonvermögen)

Bei Grundstücken, Kraftfahrzeugen etc., die über Kredite finanziert sind, ist der aktuelle Schuldenstand zu berücksichtigen, um den tatsächlichen Vermögenswert zu berechnen.

Rücklagen bzgl.

1. des Erwerbs einer Wohnung eines Hauses und
2. der Instandhaltung und Instandsetzung einer Wohnung/eines Hauses

sind als Schonvermögen zu berücksichtigen, sofern das Vermögen zum baldigen Verbrauch bestimmt ist. Zu 2. ist der Zeitraum geringer anzusetzen, als zu 1. Zudem müssen entsprechende Unterlagen den Verbrauch bestätigen (z.B. Baupläne, Finanzierungsübersichten, Verträge, Urkunden, Kostenvoranschläge, Aufträge an Handwerker).

7.4 Schonvermögen (nach [VO] § 90 Abs. 2 SGB XII)

Festbeträge des Schonvermögens nach der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII

Weiteres Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII:

- Vermögen aus öffentlichen Mitteln (Zahlungen stammen aus dem Haushalt öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) zum Aufbau oder Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines eigenen Hausstandes
- Kapitel und Erträge für die zusätzliche Altersvorsorge (staatliche Förderung muss gegeben sein!)
- sonstiges Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks, soweit dieses Wohnzwecken behinderter (§ 53 Abs. 1 S. 1 & § 72 SGB XII) oder pflegebedürftigen Menschen (§ 61 SGB XII) dient oder dienen soll
- angemessener Hausrat
- Gegenstände die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind
- Familien- und Erbstücke, sofern dies für die Familie oder nachfragende Person eine besondere Härte bedeuten würde
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen (keine Luxusgüter)
- ein angemessenes Hausgrundstück; die Angemessenheit richtet sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt, der Ausstattung des Wohngebäudes, sowie dem Wert des Grundstücks und des Wohngebäudes

7.5 Schonvermögen nach § 90 Abs. 3 SGB XII

Kein/e Einsatz/Verwertung von Vermögen, sofern es für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und die Unterhaltsberechtigten eine Härte bedeuten würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

Eine Härte liegt nach § 90 Abs. 3 SGB XII in atypischen Fällen vor und ist somit nicht von § 90 Abs. 2 SGB XII erfasst. Als atypische Fälle können z. B. teure Sportgeräte bei Spitzensportlern gelten oder das Einfamilienhaus eines Blinden, der schon vor der Zeit seiner Erblindung dort gewohnt/gelebt hat. Aufgrund der absolut vertrauten Umgebung, wäre eine Verwertung des Hauses nicht möglich (wohl aber die Eintragung einer Grundschuld ins Grundbuch).

Eine Härte liegt nicht vor, wenn die Angehörigen den Einsatz und die Verwertung lediglich als Härte empfinden. Es muss eine objektive Härte vorliegen, wobei das Interesse der Allgemeinheit an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mitteln zu berücksichtigen ist.

8. Unzumutbarkeit der Kostentragung von Verpflichteten

Neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind auch von der antragstellenden Person vorgetragene subjektive Aspekte in die Prüfung der Zumutbarkeit einzubeziehen. Aus

nichtwirtschaftlichen Gründen ist die Kostentragung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen unzumutbar (z.B. Misshandlung durch die verstorbene Person). Gestörte Familienbeziehungen allein begründen nicht die Unzumutbarkeit der Kostentragung. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis oder die rechtliche Beziehung zur verstorbenen Person, desto eher ist der Einsatz bereiter Mittel zuzumuten.

9. Bestattungen von Fehl- und Totgeburten

Eltern/Elternteile haben das Recht, Fehlgeburten bestatten zu lassen, wenn eine entsprechende ärztliche Bestätigung darüber vorliegt und die Fehlgeburt nicht innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis erfolgte. In begründeten Fällen sind hiervon Ausnahmen möglich (§ 17 Abs. 3 LeichenG).

Ebenso haben Eltern/Elternteile das Recht, Totgeburten auch mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm bestatten zu lassen. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

10. Umfang der Leistungen

Die erforderlichen Kosten im Rahmen einer Bestattung sind den Vereinbarungen mit den Bestattungsunternehmen zu entnehmen. Überführungskosten an einen anderen Ort im Inland sind vorbehaltlich besonderer Umstände, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, in der Regel nicht zu übernehmen. Dem Wunsch nach einer Bestattung im Ausland ist grundsätzlich, wegen erheblichen Mehrkosten und der Möglichkeit einer Bestattung in Deutschland, nicht nachzugeben. In begründeten Ausnahmefällen können Kosten in Höhe einer ortsüblichen Bestattung im Inland übernommen werden.

11. Abrechnungsverfahren

Die Verpflichteten erhalten über die Höhe der Kostenübernahme einen Bescheid, der auch die Friedhofsgebühren einschließt. Dieser enthält den Hinweis, dass lediglich die nach Art und Höhe erforderlichen Kosten auf der Grundlage der als angemessen festgelegten Beträge übernommen werden können und höhere Kosten zu Lasten der Verpflichteten gehen. Weiterhin ist die Höhe eines eventuellen Kostenbeitrages der Verpflichteten zu vermerken. Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung des Bestattungsunternehmens an den Verpflichteten oder mit dessen Zustimmung direkt an das Bestattungsunternehmen.

12. Anordnung von Bestattungen durch das Städtische Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt hat in erforderlichen Fällen auf Grundlage des Gesetzes über das Leichenwesen im Land Bremen vom 27.10.1992 – BremGBI. S. 627 in der zurzeit geltenden Fassung (LeichenG) Bestattungen anzuordnen.

Nach Festlegung des § 17 Abs. 2 LeichenG haben die Angehörigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LeichenG) oder die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft

gelebt hat, für die Bestattung zu sorgen. Wird jedoch für eine in eine Leichenhalle eingelieferte Leiche kein Antrag auf Bestattung gestellt (weil o.g. Verpflichtete nicht existieren, oder Verpflichtete nicht bzw. nicht rechtzeitig ermittelt werden können, oder Verpflichtete nicht/nicht rechtzeitig reagieren bzw. die Beauftragung der Bestattung verweigern), veranlasst das Gesundheitsamt als zuständige Behörde nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 des LeichenG spätestens zehn Tage nach Einlieferung die Bestattung und entscheidet bei dieser Anordnung über Ort, Art und Durchführung der Bestattung. Die Maßnahmen werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 6 des LeichenG auf Kosten des oder der Pflichtigen vorgenommen.

Nach Kenntniserhalt eines entsprechend relevanten Sterbefalls versucht das Gesundheitsamt, Verpflichtete zu ermitteln, die im Sinne des LeichenG für die Bestattung zu sorgen haben. Diese werden mit Fristsetzung aufgefordert, die Bestattung in Auftrag zu geben und auf die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 2 Satz 6 LeichenG hingewiesen. Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis auf die Möglichkeit der Sozialhilfeantragstellung.

Sofern das Gesundheitsamt die Bestattung behördlich anordnen musste, tritt es hinsichtlich der Kosten in Vorleistung. Die ermittelten Verpflichteten erhalten dann vom Gesundheitsamt einen Kostenbescheid über die hier entstandenen Gebühren und Auslagen (Rechnung des Bestatters einschließlich Friedhofsgebühren). Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, erhält jeder einen Kostenbescheid über die Gesamtsumme mit Verpflichtung auf gesamtschuldnerische Haftung nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes. Im Kostenbescheid wird ebenfalls auf die Möglichkeit der Sozialhilfeantragstellung innerhalb angemessener Frist hingewiesen.

Bei Sozialhilfeantragstellung wird vom Amt 50 eine Prüfung entsprechend des oben beschriebenen Verfahrens durchgeführt. Soweit sich eine Unzumutbarkeit der Kostentragung für den Verpflichteten ergibt, ist mit dem Amt 53 zu klären, ob die Bestattungskosten bereits von dort bezahlt worden sind. Gegebenenfalls sind die Kosten dem Amt 53 zu erstatten.

Es erfolgt hierbei lediglich eine Entscheidung über den Anteil des Verpflichteten an den Gesamtkosten der Bestattung, die vom Amt 53 verauslagt wurden (s.a. 3.6 A und B)!

13. Bescheide

Jeder Verpflichtete erhält einen eigenen Bescheid (Bewilligungs-, Ablehnungs- oder anteiligen Bewilligungsbescheid) über seinen Anteil an den Bestattungskosten. In dem Bescheid sind die Gesamtkosten und die auf ihn entfallenen anteiligen Kosten aufzunehmen, sowie eine Darstellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sofern ein Einsatz gefordert wird.

14. In Kraft treten

Diese Fachliche Weisung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fachliche Weisung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Bremerhaven, 01.09.2022

__gez. _____

Thielicke

Amtsleiterin